

Besondere / Ergänzende Vertragsbedingungen

Sofern nichts anderes angegeben ist, beziehen sich die §§ auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

Vergabenummer: 26018 ö VOB

Baumaßnahme:

Grundschule Magdalenenstraße, An + Umbau; Schreinerarbeiten

1. Objekt-/Bauüberwachung (§4 Abs. 1) sowie ggf. Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination (BaustellenVO)

1.1 Die Objekt-/Bauüberwachung obliegt

- ☐ dem Auftraggeber.
☒ wird mit Auftragserteilung mitgeteilt

Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

1.2 Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination obliegt

- ☐ dem Auftraggeber.
☒ wird mit Auftragserteilung mitgeteilt

2. Dem Auftragnehmer werden zur Benutzung überlassen (§ 4 Abs. 4):

2.1 Lager- und Arbeitsplätze:

- ☒ keine
☐

Nach Abstimmung vor Ort möglich.

Für etwa darüber hinaus erforderliche Lager- und Arbeitsplätze hat der Auftragnehmer im Einvernehmen mit der örtlichen Bauleitung selbst zu sorgen; die Kosten hierfür sind durch die Vertragspreise abgegolten.

2.2 Verkehrswege innerhalb des Baugeländes:

vorhanden

2.3 Ver- und Entsorgungsanschlüsse (z.B. Wasser, Strom):

- ☒ Wasseranschlüsse

- ☒ Stromanschlüsse

- ☐ Die Kosten des Verbrauchs (§ 4 Abs. 4 Nr. 3) werden durch Messungen ermittelt und sind vom Auftragnehmer zu erstatten, soweit nichts Gegenteiliges vereinbart wird.
Bei Arbeiten in belegten baulichen Anlagen hat sich der Auftragnehmer mit der hausverwaltenden Dienststelle in Verbindung zu setzen und deren Rechnung zu begleichen.

- ☐ Für Wasserverbrauch werden pauschal _____ v.H. und für Stromverbrauch _____ v.H. der Bruttoabrechnungssumme vom Auftraggeber einbehalten. Dem Auftragnehmer wird freigestellt, durch

geeignete von ihm auf seine Kosten angebrachte Zählvorrichtungen den Baustrom- und Bauwasserverbrauch zu erfassen und konkret abzurechnen.

☐ keine

Etwa benötigte Ver- und Entsorgungsleistungen sind vom Auftragnehmer selbst durch entsprechende Verträge mit Ver- und Entsorgungsunternehmen sicherzustellen und mit diesen abzurechnen. Die hierdurch entstehenden Kosten sind durch die Vertragspreise abgegolten.

3. Ausführungsfristen (Vertragsfristen § 5)

3.1 Vertragsfristen sind Ausführungsbeginn, Fertigstellungstermin sowie ausdrücklich als Vertragsfristen vereinbarte Einzelfristen:

3.1.1 Mit der Ausführung ist zu beginnen:

- ☒ voraussichtlich am 03.08.2026
- ☐ spätestens _____ Werktagen nach Zugang des Auftragsschreibens
- ☐ innerhalb von 12 Werktagen nach besonderer schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber
- ☐ nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn
- ☒ wie im Auftragsschreiben vorgesehen

3.1.2 Die Leistung ist fertig zu stellen:

- ☒ voraussichtlich am 13.08.2026
- ☐ innerhalb von _____ Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn
- ☐ in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist
- ☒ wie im Auftragsschreiben vorgesehen

3.1.3 Folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen:

☐ Schlussrechnungsfrist gemäß § 14 Abs. 3 VOB/B (siehe auch Ziffer 6.1 und 6.2):

☐ sonstige Einzelfristen:

3.2 Der Auftraggeber behält sich vor, im Auftragsschreiben den Beginn und das Ende der Ausführungsfrist und etwaiger Einzelfristen datumsmäßig festzulegen.

4. Teilabnahme

- ☐ Soweit abnehmbare Teilleistungen im Rahmen eines Auftrages vorliegen, ist eine entsprechende Teilabnahme spätestens am 15.12 eines Kalenderjahres durchzuführen und rechtzeitig anzumelden. Die Pflicht zur Teilabnahme stellt eine Vertragspflicht dar.

5. Vertragsstrafen (§ 11)

5.1 Bei schuldhafter Überschreitung von Vertragsterminen gemäß vorstehender Ziffer 3 hat der Auftragnehmer als Vertragsstrafe für jeden Werktag der schuldhaften Überschreitung zu zahlen:

5.1.1 bei Überschreitung von Anfangsfristen

- ☐ 0,25 v. H. der Auftragssumme netto für die betroffene(n) Teilleistung(en)

5.1.2 bei Überschreitung von sonstige Einzelfristen:

- ☐ 0,25 v. H. der Auftragssumme netto für die betroffene(n) Teilleistung(en)

5.1.3 bei Überschreitung der Fertigstellungsfrist:

☒ 0,25 v. H. der Auftragssumme netto

5.1.4 bei Überschreitung der Fristen nach Ziffer 6.1 und 6.2:

☐ 0,25 v.H. der Auftragssumme netto

5.2 Bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen nicht durch die Vereinbarung neuer Fristen. Im Falle der Vereinbarung neuer Fristen oder der einvernehmlichen Fortschreibung von Vertragsfristen bei Bauzeitverschiebungen gilt das Vertragsversprechen entsprechend für die neuen Fristen. Eine einmal verwirkte Vertragsstrafe für die Anfangs- oder einer Einzelfrist wird auf die nachfolgend verwirkte Vertragsstrafe für weitere Einzel- oder Fertigstellungsfristen angerechnet.

5.3 Die Vertragsstrafe wird auf 5 % der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt.

Soweit die tatsächliche Abrechnungssumme (ohne Umsatzsteuer) unterhalb der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) liegt, wird als Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe die jeweilige geprüfte Abrechnungssumme (geprüfte Schlussrechnung ohne Umsatzsteuer) zugrunde gelegt.

Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

5.4 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche durch den Auftraggeber bleibt unberührt. Auf einen weitergehenden Schadensersatzanspruch des Auftraggebers wird die verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

6. Rechnungen (§ 14)

6.1 Alle Rechnungen sind nach der in § 14 Abs. 3 VOB/B genannten Frist 1-fach

☐ bei der auftragserteilenden Dienststelle

☒ bei siehe Auftragsschreiben

einzureichen. Diese Frist stellt eine Vertragsfrist im Sinne von Ziffer 3.1 dar.

Optional nimmt die Stadt Troisdorf auch digitale Rechnungen im PDF-Format oder als E-Rechnung an.

Es werden die E-Rechnungs-Formate XRechnung und ZuGFerdD angenommen.

Rechnungsstellung per E-Rechnung an TroisdorfXRechnung@troisdorf.de

Leitweg-ID: 053820068068-31001-88

Umsatzsteuer-ID: DE123103727

Weitere Infos zur E-Rechnung:

<https://onlinedienste.troisdorf.de/detail/-/vr-bis-detail/dienstleistung/871/show>

6.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, teilabgenommene Leistungen bis zum 19.12 des laufenden Kalenderjahres in Rechnung zu stellen. Die Frist zur Abrechnung stellt eine Vertragsfrist dar.

6.3 Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen etc.) sind 1-fach

☐ bei der unter 6.1 bezeichneten Dienststelle,

☒ bei siehe Auftragsschreiben

einzureichen.

7. Vorauszahlungen

Es wird Folgendes vereinbart:

8. Sicherheitsleistungen (§ 17)

8.1 Vertragserfüllung (§ 17) (nur zulässig bei Aufträgen ab 250.000 € netto)

- ☒ Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
- ☐ Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Abrechnungssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

8.2 Mängelansprüche

- ☒ Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.
- ☐ Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Abrechnungssumme.

8.3 Verjährungsfrist für Mängelansprüche (§ 13)

Als Verjährungsfrist werden für die vertragliche Leistung vereinbart:

- ☐ 2 Jahre
- ☒ 4 Jahre
- ☐ 5 Jahre

8.4 Für vereinbarte Abschlagszahlungen (§ 16 Abs. 1) und für vereinbarte Vorauszahlungen (§ 16 Abs. 2) ist Sicherheit durch eine entsprechende Bürgschaft zu stellen.

9. Bürgschaften (§ 17)

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- | | |
|--|--|
| - die Vertragserfüllung das Formblatt | „Vertragserfüllungsbürgschaft“ |
| - die Mängelansprüche das Formblatt | „Mängelansprüchebürgschaft“ |
| - vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen
gem. § 16 Abs. 1 VOB/B sowie § 16 Abs. 2 VOB/B das Formblatt | „Abschlagszahlungs-/
Vorauszahlungsbürgschaft“. |

10. Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

11. Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

12. Bautagesberichte

- ☒ Bautagesberichte sind nicht erforderlich.
- ☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Bautagesberichte zu führen und davon dem Auftraggeber eine Durchschrift zu übergeben. Die Bautagesberichte müssen die Angaben enthalten, die für die Ausführung oder Abrechnung des Vertrags von Bedeutung sein können, z.B. über Wetter, Temperaturen, Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte, Zahl und Art der eingesetzten Großgeräte, dem wesentlichen Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs, Betonierungszeiten oder dgl.), bestimmte Arten der Ausführung oder Abrechnung, besondere Abnahmen nach § 12 Abs. 2, Unterbrechung der Ausführung einschließlich kürzerer Unterbrechungen der Arbeitszeit mit Angabe der Gründe, Unfälle, Behinderung und sonstige Vorkommnisse.

13. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (siehe auch Formular 213 Angebotsschreiben Punkt 8).

14. Weitere Besondere Vertragsbedingungen

- ☒ keine
- ☐ siehe Anlage „Weitere Besondere Vertragsbedingungen“

(Die Bedingungen sind dort fortlaufend zu nummerieren; als Abschluss ist zu schreiben: „Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen“.)